

RS Vwgh 1998/9/4 95/19/0624

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §45 Abs1;

Rechtssatz

Es ist notorisch, daß für Lehrlinge, die aufgrund der räumlichen Entfernung ihres Lehrortes von ihrer Familie nicht in einem geschlossenen Wohnungsverband mit ihrer Familie leben können, die Unterkunft in einem Heim ortsüblich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995190624.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at